

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 7/2012

Düsseldorf, den 4. April 2012

- Seite 2 Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. August 2011

- Seite 23 Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. Oktober 2011

- Seite 25 Ordnung zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 22. August 2011

- Seite 43 Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. Oktober 2011

- Seite 44 Ordnung zur Änderung der Mobilitätsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. Oktober 2011

Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. August 2011

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S.516), hat die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sich die folgende Satzung gegeben:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird wie folgt neu gefasst:

Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der StudentInnen
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Allgemeine Bestimmungen

II. Urabstimmung

- § 6 Gegenstand und Gültigkeit
- § 7 Verfahren

III. Vollversammlung (VV)

- § 8 Vollversammlung

IV. Das Studierendenparlament (SP)

- § 9 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit
- § 10 Wahl des SP
- § 11 Das Präsidium des SP
- § 12 Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums
- § 13 Einberufung des SP
- § 14 Beschlüsse des SP
- § 15 Ausschüsse des SP
- § 16 Auflösung des SP

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- § 17 Aufgaben
- § 18 Zusammensetzung
- § 19 AStA-Vorstand
- § 20 ReferentInnen
- § 21 Die autonomen Referate
- § 22 Die Organisation der autonomen Referate
- § 23 Amtszeit der Mitglieder des AStA
- § 24 Geschäftsverteilung und Beschlüsse
- § 25 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

VI. Der Rechtsausschuss (RA)

- § 26 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 27 Zusammensetzung und Wahl
- § 28 Verfahren

VII. Fachschaften

- § 29 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften
- § 30 Organe der Fachschaft
- § 31 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

- § 32 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
- § 33 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung
- § 34 Aufgaben, Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates
- § 35 Einberufung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates
- § 36 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften
- § 37 Fachschaft Medizin
- § 38 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften

VIII. Die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK)

- § 39 Zusammensetzung
- § 40 Aufgaben
- § 41 Fachschaftenreferat (FSRef)
- § 42 Sitzungsmodus
- § 43 Beschlussfassung
- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Rechtsaufsicht

IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

- § 46 Haushaltsplan und Haushaltsjahr
- § 47 Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate
- § 48 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuss

X. Schlussbestimmungen

- § 49 Ergänzende Ordnungen
- § 50 Übergangsregelungen
- § 51 Satzungsänderung

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) StudentIn im Sinne dieser Satzung ist jede/r ordentlich immatrikulierte StudentIn der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Die Gesamtheit der StudentInnen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (4) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks selbst.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- (2) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Gesetzes zu vertreten;
- (3) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§3 HG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- (4) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
- (5) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
- (6) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- (7) den Studierendensport zu fördern;
- (8) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 3

Rechte und Pflichten der StudentInnen

- (1) Jede/r StudentIn unterliegt mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Jede/r StudentIn hat das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags- und Anfragerecht bei den Organen der Studierendenschaft in sie/ihn individuell betreffenden Angelegenheiten und kann Ämter in der studentischen Selbstverwaltung bekleiden. Sie/er kann sich jederzeit mit Bitten und Beschwerden an die Organe wenden.
- (3) Jede/r StudentIn ist verpflichtet, einen Beitrag für die Studierendenschaft zu entrichten. Hierzu erlässt das Studierendenparlament eine Beitragsordnung.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

- (1) Das Studierendenparlament (SP)

- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft müssen unter Angabe der Tagesordnung am Tage der Einladung öffentlich angekündigt werden.
- (2) Die Organe haben ihre Beschlüsse, sofern sie nicht Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft betreffen unverzüglich für fünf Vorlesungstage an einem dafür vorgesehenen Platz in allgemein zugänglichen Räumen des AStA auszuhängen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass die von Beschlüssen betroffenen StudentInnen angemessen informiert werden.
- (3) Ordnungen und Satzungen treten gemäß §53(4) HG am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.
- (4) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich, außer wenn Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft behandelt werden.
- (5) Die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unterstützt keinerlei sexistische, rassistische oder antisemitische Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen mit anderem diskriminierendem Inhalt.
- (6) Der AStA beteiligt sich nicht an der Organisation von Veranstaltungen mit vornehmlich religiösen Charakter.

II. Urabstimmung

§ 6

Gegenstand und Gültigkeit

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion selbst aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit nach §9 (2) a)-c) (Aufgaben des SP) dieser Satzung sein.
- (3) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§ 7

Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mehr als 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangt haben.
- (2) Die Urabstimmung ist gleich und geheim. §3(2) (Wahlrecht) gilt sinngemäß.
- (3) Eine Urabstimmung beginnt spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim SP-Präsidium und muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung hochschulöffentlich angekündigt werden. Sie wird in einem Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt. Der Beschlusstext muss so formuliert sein, dass nur die Entscheidungen "Ja" und "Nein" möglich sind. Wenn das SP nichts anderes beschließt, hat der AStA für eine ordnungsgemäße Durchführung der Urabstimmung Sorge zu tragen. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

- (4) Die Zahl der Urnen beträgt mindestens eine pro Fachbereich und höchstens eine pro angefangene 1500 StudentInnen; sie werden in der Regel von 9-17 Uhr aufgestellt.

III. Vollversammlung (VV)

§ 8

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studierendenschaft; sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft.
- (2) Die VV wird mindestens einmal im Semester vom AStA einberufen. Darüber hinaus findet sie auf Beschluss des SP, des AStA oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft statt.
- (3) Die Durchführung obliegt einer auf der VV zu wählenden Versammlungsleitung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des SP.
- (4) Die Wahl der Versammlungsleitung wird vom SP-Präsidium durchgeführt.

IV. Das Studierendenparlament (SP)

§ 9

Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. §6 (3) (Urabstimmung) bleibt unberührt.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die Satzung der Studierendenschaft sowie eine Beitragsordnung, Mobilitätsordnung und eine Wahlordnung zu beschließen;
 - d) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Durchführung zu kontrollieren;
 - e) die Mitglieder des AStA-Vorstandes und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken;
 - f) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden;
 - g) die studentischen VertreterInnen in die Organe des Studentenwerks zu wählen; dies gilt auch für die Mitgliedschaft in anderen Gremien, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Das SP gibt sich in der konstituierenden Sitzung einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für alle anderen Organe und Kommissionen der Studierendenschaft, sofern diese für sich keine Änderungen beschließen, die dann – mit Ausnahme der FSVK – der Zustimmung des SP bedürfen, und soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 10 Wahl des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Dem SP gehören 17 Mitglieder an.
- (3) Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden WählerInnengruppen nach dem modifizierten Niemeyer-Verfahren verteilt¹. Die gewählten Mitglieder einer Wahlliste bilden eine Fraktion. Die Wahlperiode endet mit Zusammentritt des neuen SP. Die Neuwahlen finden jährlich im Sommersemester innerhalb der letzten fünf Vorlesungswochen, nicht aber in der letzten Vorlesungswoche, statt. Das SP tritt spätestens zwei Wochen nach der Festlegung des Endergebnisses zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Anzahl der Stellvertreter/innen entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Fraktion und ergibt sich gemäß der Rangfolge innerhalb des Wahlergebnisses. Die Stellvertreter/innen bekommen jeweils eine elektronische Einladung vom Präsidium.²

§ 11 Das Präsidium des SP

- (1) Das SP wählt unverzüglich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Diese bilden das Präsidium.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft das Parlament ein, leitet die Verhandlungen und gibt die Beschlüsse gemäß §5(2) an die Betroffenen weiter. Sie/er wird im Verhinderungsfalle oder auf seine/ihre Weisung durch die/den StellvertreterIn vertreten.
- (3) Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des SP kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das älteste anwesende Mitglied des SP die Wahl einer/s SitzungsleiterIn für diese Sitzung.

§ 12 Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums

- (1) Vorsitzende/r und StellvertreterIn werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des SP gewählt.
- (2) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang die/der KandidatIn gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Vorsitzende/r und StellvertreterIn können nur einzeln abgewählt werden, indem mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder ein/e NachfolgerIn gewählt wird.

1 Den einzelnen Listen werden in einem ersten Schritt so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Die verbleibenden Restsitze werden nach der Methode des größten Überrestes vergeben. Erhält eine Liste mehr als die Hälfte der Stimmen, bekommt aber im ersten Verrechnungsschritt nicht mehr als die Hälfte der Sitze zugesprochen, so erhält diese Liste noch vor der Zuteilung nach Zahlenbruchteilen einen weiteren Sitz. Bei der anschließenden Zuteilung nach Zahlenbruchteilen wird diese Liste nicht mehr berücksichtigt.

2 Beispiel für die Stellvertreterinnenregelung: Hat eine Fraktion 3 Plätze im Studierendenparlament, so hat diese Fraktion 3 weitere Stellvertreter. Wenn keine Rücktritte vorliegen, dann sind dies die Personen mit den 4., 5. und 6. meisten Stimmen. Ist nun einer der 3 ordentlichen Parlamentarier verhindert, dann ist die Person mit den 4. meisten Stimmen stimmberechtigt. Sind weitere Personen verhindert rückt entsprechend die Person mit den 5. meisten Stimmen nach. etc.

§ 13 Einberufung des SP

- (1) Das SP wird mindestens zweimal im Semester unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und durch Aushang einberufen. Die Einladung muss – außer in dringlichen Fällen – mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Im Fall einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Satzungsänderungen beschlossen und keine Wahlen beschlossen oder durchgeführt werden.
- (2) Es muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des SP, ein Ausschuss oder der AStA-Vorstand dieses verlangen.
- (3) Die Mitglieder des SP sind zur Teilnahme an den Sitzungen des SP verpflichtet.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlüsse des SP

- (1) Ein Beschluss ist gültig, wenn
 - a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
 - b) mehr als die Hälfte der SP-Mitglieder anwesend war und
 - c) für den Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden und sich weniger als die Hälfte der Abstimmenden der Stimme enthalten haben, sofern keine Sonderregelung gilt.
- (2) Ist die Bedingung nach §14(1) b) nicht erfüllt, so ist das SP beschlussunfähig. Auf Antrag ist durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten, eine weitere Sitzung des SP stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Einladungsfrist gemäß §13(1) ist einzuhalten.
- (3) In eine Einladung kann ein Ersatztermin aufgenommen werden für den Fall, dass die einberufene Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande kommt. Diese Einladung gilt dann auch für den Ersatztermin. §14(2) Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Beschlüsse des SP können mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist nur dann möglich, wenn zum Tagesordnungspunkt mit entsprechendem Hinweis schriftlich eingeladen wurde. Dauerbeschlüsse des SP verlieren nach 10 Jahren ihre Gültigkeit, es sei denn sie werden erneut vom SP bestätigt.
- (5) Zur Aufstellung oder Änderung der Wahlordnung, der Beitragsordnung, der Mobilitätsordnung oder der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP.

§ 15 Ausschüsse des SP

- (1) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss, der in seiner Mehrheit aus SP-Mitgliedern bestehen soll. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören. Er hat die Aufgaben gemäß §46 (Haushaltsplan).
- (2) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Finanzprüfungsausschuss. Er besteht aus fünf

Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Er hat die Aufgaben gemäß §48 (Kassenprüfung).

- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zu legen. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los. Wechselt ein Mitglied die Fraktion, wird der Sitzanteil der Fraktionen bei der Besetzung der Ausschüsse davon nicht berührt.
- (4) Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungszwecke weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 16

Auflösung des SP

- (1) Die/der Vorsitzende muss das SP auflösen, wenn dieses die Auflösung mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt.
- (2) Innerhalb der nächsten sechs Vorlesungswochen haben Neuwahlen stattzufinden. Das SP setzt vor seiner Auflösung einen Wahlausschuss ein und bestimmt den Wahltermin. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 17

Aufgaben

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. §6(3) (Urabstimmung) bleibt davon unberührt.

§ 18

Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des AStA-Vorstands,
 - b) den Referentinnen und Referenten.
- (2) Mitglieder des SP-Präsidiums können nicht dem AStA angehören.

§ 19

AStA-Vorstand

- (1) Der AStA-Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen.
- (2) Beschlüsse des AStA-Vorstands sind gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder ihm zustimmen. Bei einem Patt entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- (3) Für die Wahl und Abwahl des AStA-Vorstands finden die Bestimmungen des §12 (Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums) sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden endet mit der Neuwahl des AStA. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet vorzeitig durch

- a) Exmatrikulation,
 - b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) konstruktives Misstrauensvotum im SP,
 - d) Tod.
- (5) Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so muss unverzüglich eine Neuwahl angesetzt werden.

§ 20

ReferentInnen

- (1) ReferentInnen werden vom AStA-Vorstand dem SP für ein bestimmtes Referat vorgeschlagen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er im SP mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen findet.
- (2) Die Amtszeit der ReferentInnen endet vorzeitig durch
- a) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) die Entlassung durch den AStA-Vorstand mit Zustimmung des SP,
 - c) Tod.
- (3) Bei gleichzeitigem Ausscheiden des gesamten AStA ist dieser verpflichtet, bis zur Amtsübernahme der NachfolgerInnen die Geschäfte weiterzuführen.

§ 21

Die autonomen Referate

- (1) Die autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange bestimmter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten besondere Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die autonomen Referate sind: Das AusländerInnenreferat, das Fachschaftenreferat, das Frauenreferat, das LesBi-Referat und das Schwulenreferat.

§ 22

Die Organisation der autonomen Referate

- (1) Die Bestellung und die Entlassung der ReferentInnen und Referenten der autonomen Referate erfolgt durch:
- | | |
|------------------------|-----------------|
| AusländerInnenreferat: | Vollversammlung |
| Fachschaftenreferat: | FSVK |
| Frauenreferat: | Vollversammlung |
| LesBi-Referat: | Vollversammlung |
| Schwulenreferat: | Vollversammlung |
- (2) Für die autonomen Referate gilt §8 entsprechend mit Ausnahme von Abschnitt 4. Des Weiteren kann ein Mitglied des SP-Präsidiums über die Einhaltung der GO und Satzung beratend zur Seite stehen. Bei Wahlen auf einer VV kann das SP-Präsidium auf Antrag des jeweiligen autonomen Referats den ordnungsgemäßen Ablauf bezeugen.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Teilnehmenden. Auf Wunsch einer/eines Teilnehmenden hat die Beschlussfassung geheim

zu erfolgen.

- (4) Die Bestellung und die Entlassung gemäß Abs. 1 ist durch das SP zu bestätigen.
- (5) Vollversammlungen der entsprechenden Studierendengruppen müssen zwei Wochen im Voraus durch Aushang bekannt geben werden. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (6) Die Durchführung der Vollversammlung ist Sache der entsprechenden Studierendengruppe. Es besteht keine Verpflichtung zur Bestellung von ReferentInnen der autonomen Referate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des autonomen Referates, die der Beschlussfassung der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe bedarf. (Im Zweifel gilt §50(2))

§ 23

Amtszeit der Mitglieder des AStA

- (1) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten SP.
- (2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des AStA-Vorstands und des Finanzreferats bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist die Amtszeit der autonomen ReferentInnen nicht an die Amtsperiode der/des AStA-Vorsitzenden gebunden. Die alten Referenten bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zur Bestätigung der neuen Referenten kommissarisch im Amt.

§ 24

Geschäftsverteilung und Beschlüsse

- (1) Der AStA-Vorstand regelt mit Zustimmung des SP die Zuständigkeit der ReferentInnen.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die ReferentInnen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie sind dem AStA-Vorstand jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter einem Mitglied des Vorstands, zu unterzeichnen.

§ 25

Anwesenheits- und Auskunftspflicht

- (1) Ein Mitglied des Vorstands nimmt grundsätzlich an SP-Sitzungen und der FSVK teil.
- (2) AStA-Mitglieder sollen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen des SP-Präsidiums oder der/des Vorsitzenden eines SP-Ausschusses bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des AStA sind dem SP jederzeit auf Verlangen rechenschafts- und auskunftspflichtig. Insbesondere kann ein Mitglied des SP auf Antrag Einsicht in sämtliche Geschäfte des AStA nehmen. Dem Antrag ist vom SP stattzugeben. Den Mitgliedern des SP und seinen Ausschüssen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen; insbesondere kann der Haushaltsausschuss jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
- (4) Der/die FinanzreferentIn kann mit Zustimmung des AStA-Vorstands weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Dies gilt auch für Kassenanordnungen.

VI. Der Rechtsausschuss (RA)

§ 26

Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Rechtsausschuss ist das Beratungs- und Schlichtungsorgan für alle Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften. Er ist diesen gegenüber unabhängig und selbständig.
- (2) Der Rechtsausschuss beschließt insbesondere bei Satzungsbeschwerden, Kompetenzstreitigkeiten und Wahlanfechtungen. Der RA fällt einen verbindlichen Schiedsspruch, dem sich die Streitbeteiligten zu unterwerfen haben. Er wird auf Antrag eines anderen Organs oder von StudentInnen im Bezug auf die anderen Organe tätig.
- (3) Der RA entscheidet über Beanstandungen der/des AStA-Vorsitzenden gegen Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen von FSVK, SP oder AStA. Entsprechendes gilt für Beanstandungen des Fachschaftsrats gegenüber Fachschaftsvertretung oder Fachschaftsvollversammlung. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 27

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der RA besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom SP unter Berücksichtigung von §15 (3) (Ausschüsse des SP) gewählt.
- (2) Die Mitglieder des RA sind StudentInnen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann höchstens ein Mitglied des RA auch Nicht-Studierender im Sinne dieser Satzung sein.
- (4) Die Mitgliedschaft im RA ist unvereinbar mit allen anderen Ämtern in der Studierendenschaft.
- (5) Die Amtszeit des RA beträgt ein Jahr und endet vorzeitig durch
 - a) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
 - b) Tod und
 - c) Exmatrikulation, falls der RA ein Mitglied nach (3) enthält.
 - d) Abwahl eines Mitgliedes ist nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP möglich.

§ 28

Verfahren

- (1) Der RA wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Ihr/ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Bekanntmachung der Entscheidungen.
- (2) Anträge an den RA nehmen seine Mitglieder sowie Mitglieder des AStA-Vorstandes entgegen. Sie sind unverzüglich an die/den Vorsitzende/n des RA weiterzuleiten, die/der dann unverzüglich eine Sitzung einberuft.

VII. Fachschaften

§ 29

Gliederung und Aufgaben der Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Die StudentInnen eines Studienfaches bilden eine Fachschaft. Es gibt folgende Fachschaften:

Anglistik	Medien- und Kulturwissenschaften
Antike Kultur und Klassische Philologie	Medienwissenschaft
Betriebswirtschaftslehre	Medizin
Biochemie	Modernes Japan
Biologie	Musikwissenschaft
Chemie	Pharmazie
Germanistik	Philosophie
Geschichte	Physik und Medizinische Physik
Informatik	Politikwissenschaft
Informationswissenschaft	Psychologie
Jüdische Studien und Jiddistik	Romanistik
Jura	Sozialwissenschaften und Soziologie
Kunstgeschichte	Volkswirtschaftslehre
Linguistik	Wirtschaftschemie
Literaturübersetzen und Las Americas	Zahnmedizin
Mathematik	

- (2) Jedem Studiengang, in dem Studierende eingeschrieben sind, ist höchstens eine Fachschaft zugeordnet. Ist ein/e Studierende/r in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so ist die/der Studierende Mitglied derjenigen Fachschaft(en), die den Studiengängen zugeordnet sind.
- (3) Die Fachschaften haben folgende Aufgaben:
- a) die Vertretung der Gesamtheit der StudentInnen eines Studienfaches und die Unterstützung einzelner StudentInnen eines Studienfaches im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse
 - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen
 - c) die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder
 - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie der Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder
 - e) die Pflege überörtlicher und internationaler StudentInnenbeziehungen auf Fachebene
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften Mittel aus der Studierendenschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel. Die Auszahlung an die/den Finanzreferent/in/en der Fachschaften erfolgt jeweils einmal im Semester durch die/den Finanzreferent/in/en des AStA.

§ 30

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

Abweichend von Satz 1 ist in der Fachschaft Medizin die Fachschaftsvertretung (FSV) ein zusätzliches Organ. Die Satzungen der anderen Fachschaften können eine FSV vorsehen. §37 (Fachschaft Medizin) gilt dann entsprechend. Für alle Organe gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 31

Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung für den FSR
 - b) Beschlussfassung über den Haushalt der Fachschaft
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - d) Entgegennahme des allgemeinen Berichtes des FSR einmal im Semester
 - e) Entlastung der/des Finanzreferent/in/en
 - f) Beschlussfassung über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft
 - g) Nominierung der Mitglieder in den nichtstudentischen Gremien der Heinrich-Heine-Universität, sofern deren Bestellung der Fachschaft obliegt
 - h) Diskussion aller die Fachschaft betreffenden Angelegenheiten
- (3) Unmittelbar vor der Wahl des Fachschaftsrates können Mitglieder der Fachschaft auf einer FSVV KandidatInnen nominieren. Eine freiwillige Befragung dieser und der zuvor schriftlich nominierten KandidatInnen findet auf Wunsch eines Mitgliedes der Fachschaft statt.
- (4) Die FSVV kann die Satzung der Fachschaft erlassen und ändern.

§ 32

Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV wird einberufen:
 - a) mindestens einmal im Semester durch den FSR;
 - b) auf Beschluss des FSR;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft;
 - d) unmittelbar vor der Wahl des FSR zur Nominierung von KandidatInnen für diese Wahl.
- (2) Der FSR kündigt die FSVV und die vorläufige Tagesordnung mindestens eine Woche vorher an. Von Mitgliedern der Fachschaft bis zu zwei Tagen vor der FSVV beantragte weitere Tagesordnungspunkte werden aufgenommen und durch Aushang veröffentlicht. Im Rahmen von auf der Vollversammlung aufgenommenen Tagesordnungspunkten können keine Satzungsänderungen beschlossen werden. In zusätzlich aufgenommenen Tagesordnungspunkten können keine verbindlichen Beschlüsse im Sinne von §33(2) gefasst werden, es sei denn, dass 50 v.H. der Mitglieder der Fachschaft in einer schriftlichen Abstimmung den Beschluss fassen.

- (3) Die FSVV wählt auf Vorschlag des FSR aus ihrer Mitte eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollführerIn.

§ 33

Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Ein Beschluss ist gültig, wenn
- a) die FSVV ordnungsgemäß einberufen war,
 - b) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag war.
- (2) Verbindliche Beschlüsse für den FSR benötigen die schriftliche Zustimmung von mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder einer Fachschaft anwesend sind. Die Satzung einer Fachschaft kann diesbezüglich abweichende Regelungen enthalten.
- (4) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt auf Antrag.
- (5) Beschlüsse der FSVV können nur aufgehoben werden, wenn abweichend von §33(1) b) Zweidrittel der abgegebenen Stimmen für die Aufhebung der Beschlüsse stimmt.

§ 34

Aufgaben, Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Die Mitglieder des FSR werden im Zuge allgemeiner Wahl von den Studierenden der jeweiligen Fachschaft durch Urnenwahl mit Hilfe von Wählerverzeichnissen gewählt.
- (3) Der FSR führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Verantwortlichkeit. Er ist dabei an verbindliche Beschlüsse der FSVV gemäß §33(2) gebunden.
- (4) Der FSR hat bis zu neun Mitglieder. Die Wahlordnung und die Satzung der Fachschaft können eine nach unten oder oben abweichende Zahl festlegen.
- (5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Satzung der Fachschaft kann als Amtszeit ein Semester vorsehen. Die Neuwahl ist spätestens unmittelbar nach Ende der Amtszeit vorzunehmen.

§ 35

Einberufung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

- (1) Die/der WahlleiterIn lädt die neugewählten Mitglieder des Fachschaftsrates zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der FSR beschließt entweder einen regelmäßigen Termin für die Sitzungen des FSR oder beschließt den Termin der nächsten Sitzung jedesmal neu.
- (3) Der Termin ist mindestens drei Werktage vor der Sitzung an den üblichen Veröffentlichungsstellen des FSR bekanntzugeben.
- (4) An die Mitglieder muss keine schriftliche Einladung ergehen.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 36**Mittelbewirtschaftung der Fachschaften**

- (1) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR, der der Richtlinienkompetenz der FSVV unterliegt. Beschließt die FSVV keine Regelungen über den Haushalt, beschließt der FSR den Haushalt in eigener Kompetenz.
- (2) Der FSR bestellt ein Mitglied der Fachschaft zur/zum Finanzreferent/in/en, die/der die Barmittel, sowie die Barkonten der Fachschaft verwaltet. Sie/er führt im Sinne einer Einnahme-Ausgabe-Überschuss-Rechnung Buch über die Mittel der Fachschaft.
- (3) Der FSR berichtet einmal im Semester der FSVV über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft und den Stand des Fachschaftsvermögens.
- (4) Durch Beschluss entlastet die FSVV den FSR für die Verwaltung der Fachschaftsmittel. Die Entlastung erfolgt nach einer Kassenprüfung durch zwei bis fünf Mitglieder der Fachschaft (KassenprüferInnen), die von der FSVV gewählt werden und ihr Bericht erstatten. Für den Fall, dass ein Beschluss der FSVV in Hinblick auf §33(1) nicht zustande kommt, muss zumindest über die Entlastung der/des Finanzreferent/in/en ein Beschluss des FSR herbeigeführt werden, wobei die/der Finanzreferent/in kein Stimmrecht hat.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, die Kasse in Abstimmung mit dem FSR zu prüfen, wenn dieses mindestens 3 v.H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Die Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.
- (6) Die Kasse wird an den nächsten Fachschaftsrat übergeben. Einnahmen- oder Ausgabenüberschüsse werden in das folgende Kassenjahr übernommen.

§ 37**Fachschaft Medizin**

- (1) Die Fachschaftsvertretung Medizin (FSV-Medizin) besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die FSV wird entsprechend §§ 10, 11 und 12 gewählt.
- (3) Bezüglich Einberufung, Auflösung und Beschlussfassung gelten §§ 11, 14 und 16 entsprechend.
- (4) Die FSV hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des FSR;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des FSR;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung;
 - d) Entlastung der/des Finanzreferent/in/en;
 - e) Beschlüsse über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft.
- (5) In §35(1) tritt an die Stelle der/des Wahlleiter/in/s die/der Vorsitzende der FSV.
- (6) In §36(3) und (4) tritt an die Stelle der FSVV die FSV; in §36(5) gilt als weiterer Satz: Jede Fraktion der FSV kann einen Antrag auf Kassenprüfung stellen.
- (7) In §39(2), §40(7) und §43(1) tritt an die Stelle des FSR die FSV
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung hat abweichend von §31(2) nur Aufgaben im Sinne der Buchstaben a, d und h. §32(1) d) gilt nicht.

§ 38**Ergänzende Ordnungen der Fachschaften**

Die Fachschaften können zur weiteren Regelung eine Fachschaftssatzung und ergänzende Ordnungen erlassen.

VIII. Die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK)**§ 39****Zusammensetzung**

- (1) Die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK) ist das gemeinsame beschlussfassende Gremium der Fachschaften. Mitglieder der FSVK sind die satzungsgemäßen Fachschaften nach §29 (1).
- (2) Das Stimmrecht eines Mitglieds wird ausgeübt durch eine vom jeweiligen amtierenden Fachschaftsrat schriftlich benannte Person oder ihre Stellvertretung.

§ 40**Aufgaben**

- (1) Die FSVK vertritt die Gesamtinteressen der Fachschaften.
- (2) Die FSVK dient der Kommunikation und dem Informationsaustausch der Fachschaften untereinander sowie mit dem AStA. Damit trägt sie zur politischen Willensbildung bei.
- (3) Die FSVK unterstützt insbesondere die Koordination von fachschafts- und fächerübergreifenden Aktivitäten der Studierenden.
- (4) Die FSVK trägt dazu bei, den Stellenwert und die Bedeutung von Fachschaften und ihrer Arbeit im Gesamtzusammenhang der Studierenden und der Universität zu artikulieren und zu fördern.
- (5) Die FSVK unterstützt die einzelnen Fachschaften bei der Herstellung einer nachhaltigen und funktionsfähigen Arbeitsstruktur und wirkt darauf hin, dass eine kontinuierliche Vertretung der Studierenden aller Fachbereiche gewährleistet ist.
- (6) Die FSVK erstellt und beschließt den Schlüssel zur Verteilung der Selbstbewirtschaftungsmittel, die durch die einzelnen Fachschaften abgerufen werden können.
- (7) Die FSVK regelt die Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften. Sie entscheidet damit – vorbehaltlich der Zustimmung des SP – über ihre Einrichtung und Aufhebung. Die Aufhebung einer Fachschaft kann nur erfolgen, wenn kein amtierender Fachschaftsrat besteht.

§ 41**Fachschaftenreferat (FSRef)**

- (1) Das Fachschaftenreferat (FSRef) ist die ausführende Instanz der FSVK.
- (2) Das FSRef wird von der FSVK gewählt. Seine Amtszeit endet nach einem Jahr oder vorzeitig durch Abwahl. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Das FSRef hat die Pflicht, der FSVK Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§ 42**Sitzungsmodus**

- (1) Die FSVK tagt hochschulöffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Regulär tagt die FSVK in der Vorlesungszeit vierzehntägig und in der vorlesungsfreien Zeit achtundzwanzigtägig. Die Einladung muss mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Sitzungen werden vom FSRef einberufen und geleitet.

§ 43**Beschlussfassung**

- (1) Die FSVK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der konstituierten satzungsgemäßen Mitglieder der FSVK vertreten sind.
- (2) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann das FSRef innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten, eine weitere Sitzung der FSVK einberufen. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Einladungsfrist gemäß §42(2) ist einzuhalten.
- (3) Die FSVK entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertreter.
- (4) Jede Fachschaft hat eine Stimme.

§ 44**Übergangsbestimmungen**

Die FSVK gibt sich eine eine Geschäftsordnung. Das Inkrafttreten dieser Ordnung bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der konstituierten satzungsgemäßen Mitglieder der FSVK. Das Votum wird dem FSRef und dem SP-Präsidium schriftlich angezeigt; das Ergebnis wird vom SP-Präsidium festgestellt.

§ 45**Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht der/des AStA-Vorsitzenden bleibt unberührt.

IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung**§ 46****Haushaltsplan und Haushaltsjahr**

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und nach Beratung im Haushaltsausschuss vom SP festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan muss Zuweisungen an die Fachschaften ausweisen, die als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt werden. Dabei sind die Aufgaben der Fachschaften und die Anzahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 01. Oktober.
- (4) Der Haushaltsplan ist mindestens zwei Wochen vor seiner Feststellung im SP dem

Haushaltsausschuss vorzulegen. Dieser erarbeitet zusammen mit der/dem Finanzreferenten/in eine Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP. Der Haushaltsplan mit seinem Kommentar und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses werden den Mitgliedern des SP zugesandt; dies geschieht spätestens mit der Einladung zur folgenden SP-Sitzung, auf der der Haushaltsplan dann festgestellt wird.

- (5) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Rechnungsergebnis und Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Finanzprüfungsausschusses sind, sobald sie vorliegen und mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA, dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung im SP hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (6) Das SP kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklagen außer auf Sparkonten auch auf anderen gegen Missbrauch gesicherten Anlageformen deponiert werden können. Für jede Rücklage ist ein Beschluss notwendig.
- (7) Der Haushalt regelt den Verfügungsrahmen des AStA-Vorstands und der autonomen Referate.

§ 47

Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate

- (1) Für die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate gelten die Regelungen der HWVO sowie dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch das AStA-Finanzreferat im Sinne des autonomen Referates.

§ 48

Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuss

- (1) Die Kassenprüfung wird vom Finanzprüfungsausschuss (FPA) des SP durchgeführt.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere
 - a) der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 - b) die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
 - c) die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind und
 - d) die Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.
 Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (3) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses führt der FPA eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durch.

X. Schlussbestimmungen

§ 49

Ergänzende Ordnungen

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft kann vom SP durch den Erlass ergänzender Ordnungen geregelt werden.

§ 50

Übergangsregelungen

- (1) Alle Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, bis die von dieser Satzung vorgesehenen Organe sich neu konstituiert haben.
- (2) Die Vollversammlung der Studierendengruppen der autonomen Referate werden vom SP-Präsidium einberufen und geleitet, bis die Vollversammlung eine Versammlungsleitung gewählt hat, soweit die Geschäftsordnung des autonomen Referats keine andere Regelung vorsieht.

§ 51

Satzungsänderung

Diese Satzung kann vom SP mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 5 Abs. 3 in Kraft.

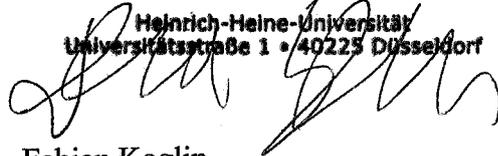
Gleichzeitig treten sämtliche andere frühere Satzungen der Studierendenschaft einschließlich ihrer Änderungssatzungen, insbesondere die Satzung der Studierendenschaft vom 10.12.1986, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.08.2011 sowie der Genehmigung des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01.02.2012.

Düsseldorf, den 29. März 2012

**Studierendenparlament
Das Präsidium**

Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstraße 1 • 40225 Düsseldorf



Fabian Koglin

(Präsident des Studierendenparlamentes)

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. Oktober 2011

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009 S.516), hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf seiner Sitzung am 24. Oktober 2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. August 2011 wird wie folgt geändert:

1. §29(4) wird ersatzlos gestrichen.
2. Nach §36 wird der folgende §36a eingefügt:

§36a

Zahlung von Selbstbewirtschaftungsmitteln durch den AStA

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fachschaften Mittel aus der Studierendenschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel beim AStA beantragen. Ein FSR kann pro Semester einmal beim AStA Selbstbewirtschaftungsmittel beantragen. Ein FSR kann maximal zwei Semester rückwirkend Selbstbewirtschaftungsmittel beantragen.
- (2) Um Selbstbewirtschaftungsmittel beim AStA zu beantragen muss ein FSR beim Fachschaftenreferat für das entsprechende Semester einen Kassenbericht, die Protokolle aller FSVV des entsprechenden Semesters, sowie in Wahlsemestern das Wahlergebnis und das Konstituierungsprotokoll des FSR einreichen. Diese Unterlagen werden nach einer Prüfung durch das Fachschaftenreferat zur weiteren Prüfung an den/die Finanzreferent/in des AStA weitergeleitet oder bei Mängeln an den FSR zurückgegeben. Darüber hinaus muss der/die Finanzreferent/in des entsprechenden FSR für das Semester für das Selbstbewirtschaftungsmittel beantragt werden von der FSVV entlastet worden sein.
- (3) Bei Mängeln in der Kassenführung des FSR hat der/die Finanzreferent/in die Auszahlung der Selbstbewirtschaftungsmittel für das betroffene Semester zu verweigern. Die Entscheidungskompetenzen des AStA-Vorstandes und des Studierendenparlamentes bleiben unberührt.
- (4) Die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel wird mit dem Haushaltsplan des AStA festgelegt. Die Selbstbewirtschaftungsmittel setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag, der für alle FSR gleich ist, sowie einen Zusatzbetrag der sich aus der Anzahl der Studierenden eines Faches multipliziert mit einem Faktor ergibt. Der Faktor zur Berechnung des Zusatzbetrages ist für alle FSR gleich. Weiteres regelt §40(6).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß §4(3) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

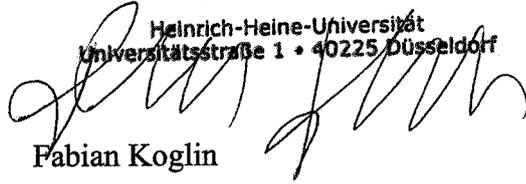
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-

Universität Düsseldorf vom 24. Oktober 2011 sowie der Genehmigung des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01. Februar 2012.

Düsseldorf, den 29. März 2012

Studierendenparlament
Das Präsidium

Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstraße 1 • 40225 Düsseldorf



Fabian Koglin

(Präsident des Studierendenparlaments)

**Ordnung zur Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zu
den Organen und Gremien der Studierendenschaft der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren
Fachschaften vom 22. August 2011**

Aufgrund des §54 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S.516), hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 2.5.1994, zuletzt geändert am 14.2.1996, wird wie folgt neu gefasst:

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich

II. Wahlen zum Studierendenparlament

- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 4 Wahlkreis
- § 5 Mitgliederzahl
- § 6 Wahlsystem
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 WählerInnenverzeichnis
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 12 Wahlunterlagen
- § 13 Urnenwahl
- § 14 Briefwahl
- § 15 Wahlsicherung
- § 16 Wahlauszählung
- § 17 Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 18 Gültigkeit der Wahl
- § 19 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 20 Zusammentritt des Studierendenparlamentes

III. Wahlen zu den Organen der Fachschaften

- § 21 Wahlgrundsätze
- § 22 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 23 Wahlkreis
- § 24 Wahlsystem und Größe des Fachschaftsrats
- § 25 Wahlausschuss
- § 26 WählerInnenverzeichnis
- § 27 Wahlbekanntmachung
- § 28 Wahlvorschläge
- § 29 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 30 Wahlunterlagen
- § 31 Urnenwahl
- § 32 Briefwahl
- § 33 Wahlsicherung
- § 34 Wahlauszählung
- § 35 Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 36 Gültigkeit der Wahl
- § 37 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 38 Zusammentritt des Fachschaftsrates

§ 39 Wahlprüfungsausschuss

IV. Fachschaft Medizin

§ 40 Fachschaftsvertretung (FSV)

V. Übergangsbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zu den Fachschaftsräten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

II. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 2

Wahlgrundsätze

Das Studierendenparlament (SP) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von §1(1), (2) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind in die WählerInnenverzeichnisse aufzunehmen. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den WählerInnenverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§8(4)), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

§ 4

Wahlkreis

Zur Wahl des Studierendenparlamentes bildet die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Wahlkreis.

§ 5

Mitgliederzahl

Dem Studierendenparlament gehören 17 Mitglieder an.

§ 6

Wahlsystem

- (1) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten

Verhältniswahl vergeben. Jede/jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie/er einem/einer WahlbewerberIn eines Wahlvorschlages (Liste) gibt (§10 Wahlordnung).

- (2) Die Sitze werden den Listen nach dem modifizierten Niemeyer-Verfahren zugeteilt: Im ersten Schritt erhalten die einzelnen Listen so viele Sitze, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmennzahlen zur Gesamtstimmennzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Die verbleibenden Restsitze werden nach der Methode des größten Überrestes vergeben. Erhält eine Liste mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, bekommt sie aber im ersten Verrechnungsschritt nicht mehr als die Hälfte der Sitze zugesprochen, so erhält diese Liste noch vor der Zuteilung nach den Zahlenbruchteilen einen weiteren Sitz. Bei der sich anschließenden Zuteilung nach Zahlenbruchteilen findet diese Liste keine Berücksichtigung mehr.
- (3) Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahl zugeteilt.
- (4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese KandidatInnen enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes vermindert sich entsprechend.

§ 7

Wahlausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das SP zur Vorbereitung und für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören 5 Mitglieder an. Bei der Wahl der Mitglieder und ihrer StellvertreterInnen ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zu legen.
- (3) Mitglieder des AStA sowie WahlbewerberInnen können dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte als AusschussvorsitzendeN eine/einen WahlleiterIn. Sie/er sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die/der WahlleiterIn führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie/er informiert die Universitätsleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Zu den Sitzungen lädt die/der WahlleiterIn die Mitglieder des Wahlausschusses schriftlich ein. In der Wahlwoche tagt der Ausschuss täglich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Er kann, um die Durchführung der Sitzung sicherzustellen, die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger HelferInnen aus der Studierendenschaft bedienen; WahlbewerberInnen können nicht WahlhelferInnen sein.

§ 8

WählerInnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung eines WählerInnenverzeichnisses. Jede/jeder Wahlberechtigte, die ihre/der seine Wahlberechtigung bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben hat, ist im

WählerInnenverzeichnis mit dem Namen, dem Vornamen und der Matrikelnummer aufzuführen. Die Gesamtzahl der aufgeführten Wahlberechtigten ist mit anzugeben. Bei der Aufstellung des WählerInnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

- (2) Die Anzahl der WählerInnenverzeichnisse ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluss der Wahl unter Aufsicht der Wahlleiterin/des Wahlleiters vernichtet. Die WählerInnenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag gesammelt unter Verschluss zu nehmen.
- (3) Das WählerInnenverzeichnis ist vom 14. bis einschließlich 8. Tag vor der Wahl im Studentensekretariat der Universitätsverwaltung (Abt. 1.2) innerhalb von dessen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können bei der/dem WahlleiterIn innerhalb der Auslagefrist schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Die/der WahlleiterIn macht die Wahl spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich durch Aushang an der für die Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Anschlagtafel bekannt. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Möglichkeiten durch sonstige Publikationen auf die Wahl hingewiesen werden.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - c) die Wahltag(e),
 - d) den Hinweis darauf, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß §1 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wahlberechtigt und wählbar ist,
 - e) den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage des WählerInnenverzeichnisses,
 - f) den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses,
 - g) den Hinweis darauf, dass denjenigen, die nicht im WählerInnenverzeichnis aufgeführt sind und die dagegen nicht fristgemäß Einspruch erhoben haben, der Nachweis ihrer Wahlberechtigung obliegt,
 - h) Orte und Zeiten der Stimmabgabe,
 - i) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - j) eine Darstellung des Wahlsystems,
 - k) die Angabe von Ort und Zeit, wo und wann eine Wahl ohne StudentInnenausweis möglich ist,
 - l) einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl sowie die Angabe, wie ein solcher Antrag gestellt werden kann, und die bei der Briefwahl zu

beachtenden Fristen.

- m) die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- n) den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die/den WahlleiterIn zu richten sind, sowie Ort und Zeit der Entgegennahme,
- o) den Ort und den Termin der Auszählung der Stimmen.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. Vorlesungstag vor Beginn der Wahl mittags um 12.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Jede/jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag (Liste) muss von einem von tausend Wahlberechtigten, mindestens jedoch von 5 Wahlberechtigten, persönlich und unter Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Reihenfolge der KandidatInnen muß aus der KandidatInnenliste des Wahlvorschlages hervorgehen.
- (3) Eine/ein KandidatIn darf nicht in mehrere Wahlvorschläge (Listen) aufgenommen werden. Eine/ein WahlberechtigteR darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Namen, Vornamen, Anschriften, Matrikelnummern und Angaben der Fakultätszugehörigkeit der KandidatInnen und den Namen und die Anschrift einer/eines für die Liste Verantwortlichen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die der Vorschlag gelten soll.
- (5) Wahlvorschläge, die fristgerecht eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe der Beanstandung unverzüglich an die/den Listenverantwortlichen zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum Ablauf des 8. Vorlesungstages vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so ist wie folgt zu verfahren: Werden nur einzelne Kandidaturen des Wahlvorschlages bemängelt, so gelten auch nur diese Kandidaturen als ungültig; die entsprechenden Namen sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Andernfalls gilt der gesamte Wahlvorschlag als ungültig.
- (6) Die/der WahlleiterIn gibt spätestens am 4. Vorlesungstag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung wird durch Los bestimmt.

§ 11

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Entspricht von den eingereichten Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag den Anforderungen oder ist die Gesamtzahl der KandidatInnen aller Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen KandidatInnen statt. Werden dabei weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder entspricht keiner der eingereichten

Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten WählerInnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 12

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel sowie für die Briefwahl amtliche Wahlscheine und Briefwahlumschläge zu verwenden. Außerdem ist ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl zu erstellen (§14).
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Unterlagen ist die/der WahlleiterIn zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der KandidatInnen. Die Gestaltung der Stimmzettel entspricht §10(6).

§ 13

Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet an fünf nicht vorlesungsfreien Tagen, von denen mindestens drei aufeinander folgen müssen statt. Für die Mindestanzahl an Urnen nach Abs. 7 gilt, dass sie jeweils mindestens acht Stunden pro Tag innerhalb der normalen Veranstaltungszeiten geöffnet sein müssen. Zusätzliche Urnen nach Abs. 7 dürfen kürzer geöffnet sein. Nach dem Schließen der regulären Urnen ist es an jedem Wahltag für 30 Minuten die Wahl auch ohne Studierendenausweis an der Urne im Büro des Wahlausschusses möglich. Diese Urnenöffnungszeit darf nicht später als eine Stunde nach Schließen der letzten regulären Urne beginnen.
- (2) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihren/der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild sowie den StudentInnenausweis vorzulegen.
- (3) Die/der WählerIn gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre/er seine Entscheidung durch ein bei einer Kandidatin/einem Kandidaten einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht.
- (4) Darauf wirft die/der WählerIn den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (5) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des WählerInnenverzeichnisses geprüft und in diesem die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Wer nicht im WählerInnenverzeichnis aufgeführt ist, die Wahlberechtigung aber mittels des StudentInnenausweises nachweist, ist mit den entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen. In jedem Falle wird die Teilnahme an der Wahl im StudentInnenausweis vermerkt. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (6) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (7) Es sind mindestens zehn Urnen aufzustellen, jedoch höchstens eine Urne pro angefangene 1500 StudentInnen. Der Wahlausschuss entscheidet im durch Satz 1 bestimmten Rahmen über die Anzahl der Urnen und über ihre Aufstellungsorte.

§ 14

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an die/den WahlleiterIn zu richten; er kann formlos gestellt werden.

- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 2. Vorlesungstag vor dem ersten Wahltag gestellt werden.
- (3) Die/der BriefwählerIn erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (4) Die Stimme muss am letzten Wahltag bis zum Zeitpunkt der Schließung der Wahllokale bei der/dem WahlleiterIn eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 15 Wahlsicherung

- (1) Je zwei Mitglieder des Wahlausschusses verteilen die vom Wahlausschuss versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die WahlhelferInnen und nehmen diese am Ende jedes Wahltages entgegen. Der Empfang ist von den WahlhelferInnen bzw. den Wahlausschussmitgliedern zu quittieren.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei WahlhelferInnen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind.
- (3) Die WahlhelferInnen tragen in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Wahlurne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die WählerInnen die Wahlordnung und ein Exemplar der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ausgelegt.
- (5) Durch Aufstellen von Wahlkabinen ist dafür Sorge zu tragen, dass das Ausfüllen der Stimmzettel geheim erfolgen kann.
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten abgesonderten Raum unter Verschluss zu nehmen.
- (7) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der Wahlausschuss.
- (9) Versiegelung und Entsigelung erfolgen öffentlich.

§ 16 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen.
- (2) Ungültig sind die Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind die Stimmen,
 - a) die den Willen der/des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - b) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 17 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich durch Aushang an den vorgesehenen

Aushangstellen innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Veröffentlichung
 - b) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - c) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - f) die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin/jeden einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 - g) die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen,
 - h) die Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze,
 - i) die Namen der gewählten KandidatInnen.

§ 18

Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben, die/der innerhalb von 14 Tagen seit Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein muss
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das SP bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 19

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten der Wahlliste des ausscheidenden Mitgliedes zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis

unter den bisher nicht berücksichtigten KandidatInnen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

§ 20

Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Die/der WahlleiterIn ruft die neu gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses stattzufinden hat. Sie/er leitet diese Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des SP.

III. Wahlen zu den Organen der Fachschaften

§ 21

Wahlgrundsätze

Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der entsprechenden Fachschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 22

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft im Sinne von §29(2) i.V.m. §29(1) der Satzung der Studierendenschaft. Jedes Mitglied der Studierendenschaft darf nur Mitglied in einem Fachschaftsrat sein.
- (2) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind in das WählerInnenverzeichnis aufzunehmen. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder im WählerInnenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§26(4)), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

§ 23

Wahlkreis

Zur Wahl des Fachschaftsrates bilden die Mitglieder der Fachschaft einen Wahlkreis.

§ 24

Wahlsystem und Größe des Fachschaftsrats

- (1) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl vergeben. Jede/jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme je KandidatIn.
- (2) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze berechnet sich wie folgt:
 - a) Ein Fachschaftsrat hat ein Minimum von sechs Sitzen,
 - b) Je angefangene 150 Studierende der Fachschaft erhöht sich die Anzahl der zu vergebenden Sitze um eins.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf:
 - a) auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten höchstens eine Stimme vergeben werden. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich.

- b) auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten eine Positivstimme oder eine Negativstimme abgegeben werden. Falls bei einer Kandidatin/einem Kandidaten keine eindeutige Willensäußerung in Form einer Positiv- oder Negativstimme erkennbar ist, gilt dies als Enthaltung.
- (4) Gewählt sind die KandidatInnen, bei denen die Differenz der Positiv- und Negativstimmen größer oder gleich eins (≥ 1) ist. Ist die Zahl der gewählten KandidatInnen größer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so wird eine Reihung unter diesen KandidatInnen gemäß der erreichten Differenz vorgenommen. Bei Differenzgleichheit werden die KandidatInnen mit absolut weniger Negativstimmen vorgezogen. Bei identischer Anzahl an Negativstimmen entscheidet das Los über den Rang. Die Sitze werden den KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Differenz zugeteilt.
- (5) Sind im Sinne von §24(4) weniger als drei KandidatInnen gewählt, wird eine einmalige Nachwahl auf die nicht besetzten Sitze durchgeführt.
- (6) Sind mehr Sitze zu verteilen, als gewählte KandidatInnen vorhanden sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates vermindert sich entsprechend.
- (7) Nach §24(4) Sätze 2 bis 5 nicht gewählte KandidatInnen sind NachrückerInnen.

§ 25

Wahlausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt der Fachschaftsrat zur Vorbereitung und für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an. Für jedes Mitglied kann eine/ein StellvertreterIn gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Sinne des §1 ihrer Satzung sein.
- (4) WahlbewerberInnen können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig anderen Wahlausschüssen angehören.
- (6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte als AusschussvorsitzendeN eine/einen WahlleiterIn. Sie/er sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die/der WahlleiterIn führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (7) Zu den Sitzungen lädt die/der WahlleiterIn die Mitglieder des Wahlausschusses schriftlich ein. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Der Wahlausschuss kann, um die Durchführung der Sitzung sicherzustellen, die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger HelferInnen aus der Studierendenschaft bedienen; WahlbewerberInnen können nicht WahlhelferInnen sein.
- (9) Der Fachschaftsrat beruft in Abstimmung mit der/dem WahlleiterIn die Fachschaftsvollversammlung vor der Wahl ein. Diese Wahlvollversammlung (Wahl-VV) findet an einem Vorlesungstag mindestens eine Woche, höchstens aber zwei Wochen, vor dem ersten Wahltag statt.

§ 26**WählerInnenverzeichnis**

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung eines WählerInnenverzeichnisses. Jede/jeder Wahlberechtigte, die ihre/der seine Wahlberechtigung bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben hat, ist im WählerInnenverzeichnis mit dem Namen, dem Vornamen und der Matrikelnummer aufzuführen. Die Gesamtzahl der aufgeführten Wahlberechtigten ist mit anzugeben. Bei der Aufstellung des WählerInnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Die Anzahl der WählerInnenverzeichnisse ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluss der Wahl unter Aufsicht der Wahlleiterin/des Wahlleiters vernichtet. Die WählerInnenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag gesammelt unter Verschluss zu nehmen.
- (3) Das WählerInnenverzeichnis ist vom 14. bis einschließlich 8. Tag vor der Wahl im Studentensekretariat der Universitätsverwaltung (Abt. 1.2) innerhalb von dessen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können bei der/dem WahlleiterIn innerhalb der Auslagefrist schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 27**Wahlbekanntmachung**

- (1) Die/der WahlleiterIn macht die Wahl-VV und die Wahl spätestens am 14. Tag vor der Wahl-VV öffentlich durch Aushang an der für die Bekanntmachungen der Fachschaft vorgesehenen Anschlagtafel bekannt. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Möglichkeiten durch sonstige Publikationen auf die Wahl hingewiesen werden.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
 - a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - c) die Wahltag(e),
 - d) den Hinweis darauf, dass jedes Mitglied der Fachschaft gemäß §29 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wahlberechtigt und wählbar ist,
 - e) den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage des WählerInnenverzeichnisses,
 - f) den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses,
 - g) den Hinweis darauf, dass diejenigen, die nicht im WählerInnenverzeichnis aufgeführt sind und die dagegen nicht fristgemäß Einspruch erhoben haben, der Nachweis ihrer Wahlberechtigung obliegt,
 - h) Orte und Zeiten der Stimmabgabe,
 - i) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - j) eine Darstellung des Wahlsystems,

- k) die Angabe von Ort und Zeit, wo und wann eine Wahl ohne Studierendenausweis möglich ist,
- l) einen Hinweis auf die Möglichkeit des Antrages auf Briefwahl sowie die Angabe, wie ein solcher Antrag gestellt werden kann, und die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,
- m) Ort und Zeit der Wahlvollversammlung,
- n) die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- o) den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die/den WahlleiterIn oder ein anderes Mitglied des Wahlausschusses zu richten sind, sowie Ort und Zeit der Entgegennahme,
- p) den Ort und den Termin der Auszählung der Stimmen.

§ 28

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge können ab dem Tag der Veröffentlichung des Wahltermins bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes „Nominierung, Vorstellung und Befragung der KandidatInnen zur Wahl des Fachschaftsrates“ auf der Wahlvollversammlung abgegeben werden. Findet der in Satz 1 genannte Tagesordnungspunkt auf der Wahl-VV nicht statt, so endet die Nominierungsfrist am 7. Tag vor dem ersten Wahltag um 16.00 Uhr.
- (2) Die/der WahlleiterIn veröffentlicht zwei Vorlesungstage vor der Wahlvollversammlung die bis dahin als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle, ergänzt durch den Hinweis auf die Möglichkeit der Nachnominierung bis zu der in §28(1) genannten Frist. Nach Ablauf der Nominierungsfrist ist eine vollständige Auflistung aller gültigen Vorschläge unverzüglich durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle zu veröffentlichen.
- (3) Jede/jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist. Diese Erklärung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Mitglied des Wahlausschusses erfolgen.
- (4) Eine/ein KandidatIn darf nicht bereits Mitglied in einem anderen Fachschaftsrat sein oder gleichzeitig für einen anderen Fachschaftsrat kandidieren.
- (5) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Anschrift und die Matrikelnummer enthalten.
- (6) Wahlvorschläge, die fristgerecht eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe der Beanstandung unverzüglich an die Kandidatin/den Kandidaten zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum Ende der Frist nach §28(1) zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Die Reihenfolge der KandidatInnen auf dem Stimmzettel wird durch Los ermittelt. Dieses ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

§ 29

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Werden weniger als zwei Wahlvorschläge eingereicht oder entsprechen weniger als zwei der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf Grundlage des bereits aufgestellten

WählerInnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

- (2) Die gleichzeitige Wahl verschiedener Organe der Fachschaften und des Studierendenparlamentes ist möglich. Werden bei einer gleichzeitigen Wahl mehrerer Organe der Studierendenschaft dieselben Wahlurnen verwendet, müssen die Stimmzettel der einzelnen Wahlen deutlich zu unterscheiden sein.

§ 30

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind für diese Wahl hergestellte Stimmzettel sowie für die Briefwahl Wahlscheine und Briefwahlumschläge zu verwenden. Außerdem ist ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl zu erstellen (§32).
- (2) Die Unterlagen sind unverzüglich nach Ende der Nominierungsfrist für KandidatInnen (§28(1)) herzustellen und für die Briefwahl abzusenden. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist die/der WahlleiterIn zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des zu wählenden Organs und die Namen der KandidatInnen gemäß §28(7).

§ 31

Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet innerhalb einer Woche an drei nicht vorlesungsfreien Tagen statt, von denen mindestens zwei aufeinander folgen müssen. Die Urne jeden Tag mindestens für zwei Stunden innerhalb der normalen Veranstaltungszeiten zu öffnen. Insgesamt darf die Öffnungszeit neun Stunden nicht unterschreiten. Falls mehr als eine Urne eingesetzt wird, muss ein Wahlbüro bestimmt werden, in welchem die Urnen am letzten Wahltag in der letzten Stunde der angesetzten Öffnungszeit geöffnet sind. Im Rahmen der Wahlzeit in Sätzen 1 bis 3 kann der Wahlausschuss die Öffnungszeiten frei festlegen.
- (2) Bestimmt der Wahlausschuss weitere Wahlzeiten, müssen diese Zeiten in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Gegebenenfalls muss die Urne zwischenzeitlich versiegelt werden.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihren/der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Ist die Wahl an mehr als einer Urne möglich, so ist zusätzlich der gültige StudentInnenausweis vorzulegen (§31(6) (8)).
- (4) Die/der WählerIn gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre/er seine Entscheidungen durch jeweils ein Kreuz bei den KandidatInnen ihrer/seiner Wahl eindeutig kenntlich macht. Die maximale Anzahl der Kreuze ergibt sich aus §24(1).
- (5) Darauf wirft die/der WählerIn den gefalteten Stimmzettel in die Urne.
- (6) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des WählerInnenverzeichnisses geprüft und in diesem die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Wer nicht im WählerInnenverzeichnis aufgeführt ist, die Mitgliedschaft zur Fachschaft (§22 Wahlberechtigung) aber anderweitig nachweist, ist mit den entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen. Ist gemäß §31(3), (8) die Wahl nur nach Vorlage des StudentInnenausweises möglich, so ist die Wahl in diesem in jedem Falle zu vermerken. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (7) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

- (8) Für die Wahl zum Fachschaftsrat ist eine Urne aufzustellen. Der Wahlausschuss kann die Aufstellung weiterer Urnen bestimmen, maximal jedoch eine pro angefangene 500 Wahlberechtigte. Wird mehr als eine Urne aufgestellt, so ist die Stimmabgabe zusätzlich der StudentInnenausweis vorzulegen (§31(3),(6)). In diesem Falle ist nur am dritten Wahltag an der Urne im Wahlbüro des Wahlausschusses die Wahl auch ohne StudentInnenausweis möglich.

§ 32 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an die/den WahlleiterIn zu richten; er kann formlos gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 7. Tag vor Beginn der Wahl bei der/dem WahlleiterIn eingegangen sein.
- (3) Die/der BriefwählerIn erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl. Die Unterlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Nominierungsfrist für KandidatInnen (§28(1)) durch den Wahlausschuss abzusenden.
- (4) Die Briefwahlstimme muss bis Schluss der Urnenöffnungszeit des dritten Wahltages bei der/dem WahlleiterIn eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 33 Wahlsicherung

- (1) Je zwei Mitglieder des Wahlausschusses verteilen die vom Wahlausschuss versiegelte(n) Urne(n) und die Wahlutensilien an die WahlhelferInnen.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei WahlhelferInnen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind.
- (3) Die WahlhelferInnen tragen in eine Liste die Zeit ein, in welcher sie die angewiesene Wahlurne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An der Wahlurne werden zur Einsicht durch die WählerInnen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels ausgelegt.
- (5) Durch Aufstellen von Wahlkabinen ist dafür Sorge zu tragen, dass das Ausfüllen der Stimmzettel geheim erfolgen kann.
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages ist jede Urne durch den Wahlausschuss zu versiegeln und an einem sicheren Ort unter Verschluss zu nehmen.
- (7) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

§ 34 Wahlauszählung

- (1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,

- b) die mehr Stimmen aufweisen als nach §24(1) zulässig sind,
 - c) die §24(2) nicht genügen.
- (3) Ungültig sind Stimmen,
- a) die den Willen der/des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - b) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 35

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich durch Aushang an den vorgesehenen Anschlagstellen innerhalb der Fachschaft bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Veröffentlichung,
 - b) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - c) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - e) die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 - f) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - g) die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin/jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 - h) die Zahl der gewählten KandidatInnen und ihre Namen.

§ 36

Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben. Dieser muss innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlprüfungsausschuss der FSVK (§39).
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dieses sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. In diesem Fall kann der Wahlprüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Fachschaft einen neuen Wahlausschuss ernennen, der mit der Durchführung beauftragt wird.

§ 37**Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus, so rückt auf diesen Sitz die/der KandidatIn entsprechend des Listenranges nach §24(6) auf.
- (2) Ist die Rangliste erschöpft, so vermindert sich die Zahl der Fachschaftsrätinnen und -räte entsprechend. Unterschreitet die Anzahl der verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates die Zahl Zwei, so ist binnen von 40 nicht vorlesungsfreien Tagen eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Die Nachwahl erstreckt sich auf die nicht besetzten Sitze des Fachschaftsrates.
- (4) Tritt der Fachschaftsrat zurück, bleibt er bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates im Amt.

§ 38**Zusammentritt des Fachschaftsrates**

Die/der WahlleiterIn ruft die neu gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates binnen 14 Werktagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 39**Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Die FSVK wählt einmal pro Jahr einen ständigen Wahlprüfungsausschuss, der über der über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nach §36(2) entscheidet.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss hat fünf Mitglieder.

IV. Fachschaft Medizin**§ 40****Fachschaftsvertretung (FSV)**

- (1) Die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Medizin und aller weiteren Fachschaften mit einer FSV wird entsprechend der Vorschriften unter Abschnitt II dieser Wahlordnung gewählt.
- (2) Die Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung ergibt sich aus §37(1) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Abweichend von §24(2) stehen für den Fachschaftsrat der Fachschaft Medizin und aller weiteren Fachschaften mit einer FSV neun Sitze zur Verfügung.

V. Übergangsbestimmungen**§ 41****Übergangsbestimmungen**

Zur erstmaligen Wahl eines Fachschaftsrates bestellt das Präsidium des Studierendenparlamentes im Einvernehmen mit der Fachschaft den Wahlausschuss. Die Wahlvollversammlung wird dann von der/dem WahlleiterIn einberufen.

Artikel II

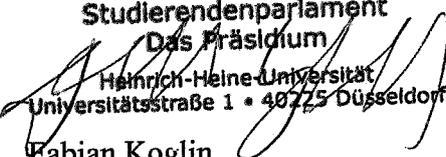
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß §5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche andere frühere Wahlordnungen der Studierendenschaft einschließlich ihrer Änderungsordnungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.08.2011 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 01.02.2012.

Düsseldorf, den 29. März 2012

Studierendenparlament
Das Präsidium
Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstraße 1 • 40225 Düsseldorf



Fabian Koglin

(Präsident des Studierendenparlamentes)

Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf vom 24. Oktober 2011

Aufgrund des § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009 S.516), hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf seiner Sitzung am 24. Oktober 2011 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert am 27. Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

§5(2) erhält folgende Fassung:

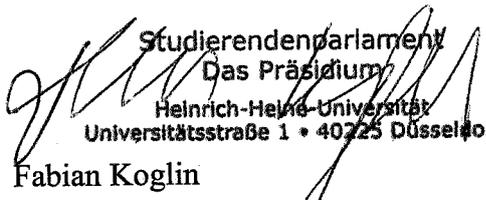
„Zusätzlich wird ab dem Sommersemester 2012 ein Mobilitätsbeitrag von 145,00 Euro erhoben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß §4(3) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.10.2011 sowie der Genehmigung des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01.02.2012.

Düsseldorf, den 29. März 2012


Studierendenparlament
Das Präsidium
Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstraße 1 • 40225 Düsseldorf
Fabian Koglin
(Präsident des Studierendenparlamentes)

Ordnung zur Änderung der Mobilitätsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. Oktober 2011

Aufgrund des §57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S.516), und gemäß des §6(3) der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 27. Oktober 2010, hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf seiner Sitzung am 24. Oktober 2011 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Mobilitätsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert am 27. Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

§1(1) erhält folgende Fassung:

„Aufgrund materieller Bedürftigkeit können Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf von der Zahlung des Beitrages nach §5(2) der Beitragsordnung der Studierendenschaft befreit werden. Zu diesem Zweck wird zusätzlich zu dem mit dem Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) vereinbarten Betrag für das Semesterticket und dem vereinbarten Betrag für das NRW-Ticket in Höhe von 145,00 Euro ein Solidarbeitrag in Höhe von 1,40 Euro erhoben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß §4(3) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.10.2011 sowie der Genehmigung des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01.02.2012.

Düsseldorf, den 29. März 2012

Studierendenparlament
Das Präsidium
Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstraße 1 • 40225 Düsseldorf

Fabian Koglin

(Präsident des Studierendenparlamentes)